

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-Satzung in der Gemeinde Oberpframmern

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

3. Änderungssatzung zur Hundesteuer-Satzung in der Gemeinde Oberpframmern

§ 1 Änderungen

§ 1 „Steuertatbestand“ erhält folgende Fassung:

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Zum Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in „Kampfhunde“ und „sonstige Hunde“.

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund | 60,-- € |
| (2) Für Kampfhunde i.S.d. § 8 beträgt die Steuer das 5-fache des einfachen Steuersatzes und somit | 300,-- € |

§ 8 „Kampfhunde“ wird mit folgender Fassung neu eingefügt

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBI S. 351) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pittbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- 3) Bei nachfolgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napolitano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canorio) Pero de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
 - Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit andern als Absatz von Absatz 1 erfassten Hunden

- 4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- 5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 8 Absatz 3 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

Der bisherige § 8 „Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)“ wird zu § 9

Der bisherige § 9 „Entstehung der Steuerpflicht“ wird zu § 10

Der bisherige § 10 „Fälligkeit der Steuer“ wird zu § 11

Der bisherige § 11 „Anzeigepflichten“ wird zu § 12

Der bisherige § 12 „Inkrafttreten“ wird zu § 13

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Oberpfraammern, den 06.12.2018


A. Lutz
1. Bürgermeister

